

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.127 vom 27. November 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-11-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2018.127](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.127)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.127 du 27 novembre 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.127 del 27 novembre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zulässig. Die Zustellung der Anklageschrift stellt eine Verfahrenshandlung (im engeren Sinne) dar. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO frei und nicht auf Willkür beschränkt. Die Beschwerde ist form- und fristgerecht erhoben und begründet worden (Art. 396 StPO).

1.2 Der Beschwerdeführer ficht erstmals in seiner Replik vom 25. Juli 2018 und damit verspätet die seiner Ansicht nach unter Verletzung der Bestimmungen der StPO erfolgte Zustellung der Ankündigung des Abschlusses der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft an. In diesem Umfang kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Hingegen sind die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Eingabe vom 12. Juni 2018 zu berücksichtigen, da im Zweifel zugunsten des Beschwerdeführers davon auszugehen ist, dass die Eingabe innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnismachung der angefochtenen Verfahrenshandlung erfolgt ist. Dabei ist mangels Zuständigkeit jedoch nicht einzutreten auf den Antrag auf Ausrichtung einer Genugtuung.

1.3 Die vorliegend streitige Verfahrenshandlung der Zustellung der Anklageschrift vom 25. Mai 2018, mit der die Persönlichkeitsrechte des Beschwerdeführers verletzt worden sein sollen, kann entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers in seiner Eingabe vom 12. Juni 2018 (■ Daten zurückzuverlangen ■) nicht rückgängig gemacht werden. Daher stellt sich die Frage nach dem Vorliegen eines aktuellen Rechtsschutzinteresses (vgl. dazu Lieber, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 382 N 13; Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, Art. 382 N 2; Ziegler/Keller, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 382 StPO N 1 f.). Nach ständiger Gerichtspraxis kann vom Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses abgesehen werden, wenn sich die mit der Beschwerde aufgeworfene Frage jederzeit und unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnte, an ihrer Beantwortung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und eine rechtzeitige (bundes-)gerichtliche Prüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre (BGE 136 II 101 E. 1.1 S. 103, 135 I 79 E. 1.1 S. 81; BGer 1B\_313/2010 vom 17. November 2010 E. 1.2; AGE BES.2016.146 vom 1. Februar 2017 E. 1.3; vgl. dazu Lieber, a.a.O., Art. 382 N 13). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers ist daher trotz Fehlens eines aktuellen Rechtsschutzinteresses zu bejahen.

## **E. 2**

2.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, die Staatsanwaltschaft habe die Anklageschrift vom 25. Mai 2018 in Verletzung von Art. 327 Abs. 1 StPO an C\_\_\_\_\_ zugestellt, dem im vorliegenden Strafverfahren keine Opfereigenschaft zugekommen sei. Weiter sei demgegenüber Wachtmeister B\_\_\_\_\_ in diesem Strafverfahren zwar Opfer; dennoch hätten diesem nur diejenigen Teile der Anklageschrift zugestellt werden dürfen, die mit seiner Opfereigenschaft in Zusammenhang stünden. Damit habe die Staatsanwaltschaft jeweils sowohl gegen den Datenschutz verstossen als auch eine Amtsgeheimnisverletzung begangen (Replik S. 2 f.).

2.2 Die Staatsanwaltschaft stellt sich auf den Standpunkt, sowohl B\_\_\_\_\_ als auch C\_\_\_\_\_ seien durch die dem Beschwerdeführer angelasteten Taten in ihrer körperlichen (betreffend B\_\_\_\_\_) bzw. psychischen (betreffend C\_\_\_\_\_) Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden, was sie zu Opfern mache und weshalb ihnen die Anklageschrift habe zugestellt werden müssen (Stellungnahme vom 16. Juli 2018, act. 9).

2.3 Gemäss Art. 327 Abs. 1 StPO übermittelt die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift der beschuldigten Person (lit. a), der Privatklägerschaft (lit. b), dem Opfer (lit. c) sowie dem zuständigen Gericht (lit. d). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die eine Erklärung abgegeben hat, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen, oder die einen ■ vorbehaltlosen ■ Strafantrag gestellt hat (vgl. Art. 118 Abs. 1 und 2, Art. 115 Abs. 2 StPO). Unter der geschädigten Person wird diejenige Person verstanden, die durch die Straftat unmittelbar in ihren Rechten verletzt worden ist. Unmittelbar verletzt ist gemäss der Rechtsprechung der Träger oder die Trägerin des durch die verletzte Strafnorm geschützten Rechtsguts. Dabei reicht es für die Annahme der Geschädigtenstellung grundsätzlich aus, dass das von der geschädigten Person angerufene Individualrechtsgut durch die verletzte Strafnorm, die vorrangig den Schutz kollektiver Rechtsgüter bezweckt, lediglich nachrangig oder als Nebenzweck geschützt wird (vgl. Art. 115 Abs. 1 StPO; Mazzucchelli/Postizzi, Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 115 StPO N 21). Die strafprozessuale Geschädigteneigenschaft setzt keinen Schaden im privatrechtlichen Sinn voraus (statt vieler Lieber, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 115 N 4a). Das Opfer ist eine geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Art. 116 Abs. 1 StPO).

2.4 Zu Recht nicht bestritten wird vom Beschwerdeführer, dass B\_\_\_\_\_, dem der Beschwerdeführer gemäss Anklageschrift anlässlich seiner Festnahme am 29. August 2017 einen gezielten Faustschlag an den Kopf versetzte und der davon drei tiefe Schürfwunden an der Stirn aufwies (act. 7, S. 4 f.), im vorliegenden Strafverfahren Opfereigenschaft zukommt. Artikel 285 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) schützt neben dem Funktionieren der staatlichen Organe auch die physische Integrität der Beamtinnen und Beamten (Heimgartner, Basler Kommentar, 3. Auflage 2013, Art. 285 StGB N 2). Da B\_\_\_\_\_ in dieser Sache Strafantrag gegen den Beschwerdeführer eingereicht hat (act. 14, Vorakten S. 1395) und der Strafantrag gemäss Art. 118 Abs. 2 StPO der Konstituierungserklärung gleichgestellt ist, tritt er im vorliegenden Strafverfahren überdies als Privatkläger auf. Die Staatsanwaltschaft hat B\_\_\_\_\_ daher grundsätzlich zu Recht die Anklageschrift zugestellt.

## **E. 2.5**

2.5.1 Anders liegt die Sache mit Bezug auf C\_\_\_\_. Diesem kommt entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft bezüglich Art. 90 Ziff. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG SR 741.01) keine Opferstellung zu. Artikel 90 Ziff. 2 SVG sanktioniert die Schaffung oder Inkaufnahme einer ernstlichen Gefahr für die Sicherheit anderer durch grobe Verletzung einer Verkehrsregel. Eine solche Gefahr liegt bereits bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung vor, welche die naheliegende Möglichkeit einer konkreten Gefährdung oder gar Verletzung voraussetzt. Da der Opferbegriff eine unmittelbare Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität verlangt, begründen ■ abstrakte oder konkrete ■ Gefährdungsdelikte grundsätzlich keine Opferstellung. Die Beeinträchtigung muss vielmehr Bestandteil des Tatbestands sein; mittelbare Beeinträchtigungen, selbst wenn sie physischer oder psychischer Natur sind, fallen ausser Betracht (Weder, Das Opfer, sein Schutz und seine Rechte im Strafverfahren, unter besonderer Berücksichtigung des Kantons Zürich, ZStrR 113/1995, S. 39 ff., 41-43). Vorliegend wäre demnach C\_\_\_\_ unbestrittenermassen als Opfer zu betrachten, wenn die grobe Verkehrsregelverletzung des Beschwerdeführers zu einem Unfall mit Beeinträchtigung der physischen Integrität von C\_\_\_\_ geführt hätte; allerdings gestützt auf einen entsprechenden Verletzungstatbestand (vgl. dazu BGE 138 IV 258 E. 3.1.3 S. 265 f.). Die von der Staatsanwaltschaft geltend gemachte Verletzung der physischen Integrität, indem C\_\_\_\_ durch das rücksichtslose Verhalten des Beschwerdeführers ■ untechnisch formuliert ■ ■ geschockt ■ gewesen sei (vgl. Anklageschrift vom 25. Mai 2018, act. 7, S. 6), vermag nach dem Gesagten keine Opferstellung zu begründen. An die Intensität der Beeinträchtigung sind im Übrigen hohe Anforderungen zu stellen, und nicht jegliche Störung des Wohlbefindens reicht für die Begründung der Opferstellung aus. Daher wäre vorliegend selbst für den Fall, dass auf das Kriterium der Unmittelbarkeit verzichtet werden könnte, die psychische Befindlichkeit von C\_\_\_\_ nach dem Vorfall mit dem Beschwerdeführer in lebensnaher Interpretation der Anklageschrift als nicht genügend gravierend einzustufen gewesen. Die Staatsanwaltschaft macht auch nicht geltend, C\_\_\_\_ habe sich zufolge des Vorfalls in ärztliche oder psychologische Behandlung begeben müssen wegen eines Belastungssyndroms oder einer Anpassungsstörung.

2.5.2 Zu prüfen bleibt, ob C\_\_\_\_ Geschädigter im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO ist und ihm aufgrund seiner Stellung als Privatkläger die Anklageschrift zugestellt werden durfte. Gemäss verbreiteter Lehrmeinung und höchstrichterlicher Rechtsprechung schützt Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit den ■ auch vorliegend ■ als verletzt angerufenen Verkehrsregeln neben dem allgemeinen Interesse der Verkehrssicherheit und einem unfallfreien Ablauf des Strassenverkehrs auch die körperliche Integrität der VerkehrsteilnehmerInnen (BGE 138 IV 258 E. 3.2 S. 266 mit Hinweisen; Fiolka, Basler Kommentar, 2014, Art. 90 SVG N 8-12). Als abstraktes Gefährdungsdelikt sanktioniert es eine Handlung wegen ihrer typischen Gefährlichkeit, unabhängig davon, ob im konkreten Fall ein Rechtsgut in Gefahr geraten ist oder nicht. Dies im Unterschied zum konkreten Gefährdungsdelikt, dessen Tatbestand den Eintritt der Gefahr im Einzelfall voraussetzt. Konkrete Gefährdungsdelikte sind demnach darauf gerichtet, bereits im Vorfeld eine Rechtsgutsverletzung zu verhindern, während abstrakte Gefährdungsdelikte ihre präventive Wirkung durch Sanktionierung der Verletzung eines allgemeinen Sorgfaltsstandards entfalten (BGE 138 IV 258 E. 3.1.2 S. 265; Mazzucchelli/Postizzi, Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 115 N 30). Daraus wird gefolgert, dass es bei abstrakten Gefährdungsdelikten Geschädigte nur gibt, soweit jemandes durch den Tatbestand geschütztes Rechtsgut als Folge der Begehung eines solchen Delikts auch konkret gefährdet

wurde (vgl. BGE 138 IV 258 E. 3.1.2 f. S. 265 f. mit Hinweisen; Mazzucchelli/Postizzi, a.a.O., Art. 115 StPO N 30 mit Hinweisen). Diese Ansicht verdient Zustimmung. Wird durch eine grobe Verkehrsregelverletzung die physische Integrität einer verkehrsteilnehmenden Person konkret in Gefahr gebracht, wird dadurch eine von Art. 90 Ziff. 2 SVG grundsätzlich nicht vorausgesetzte besondere Beziehungsnähe geschaffen, was als angemessene Folge die besondere strafprozessuale Stellung der betroffenen Person als Geschädigte/r nach sich zieht.

2.5.3 Aus der Anklageschrift ergibt sich, dass der Beschwerdeführer durch die mehrfache grobe Verkehrsregelverletzung C\_\_\_\_\_ einer konkreten Unfallgefahr und damit auch einer konkreten Gefahr für dessen physische Integrität ausgesetzt hat. Gefahren, die einzig durch die schnelle Reaktion von C\_\_\_\_\_ abgewehrt werden konnten (Anklageschrift vom 25. Mai 2018, act. 7, S. 5 f). Daraus folgt, dass C\_\_\_\_\_ im strittigen Strafverfahren als Geschädigter im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO zu betrachten ist. Geschädigten wird die Anklageschrift gemäss Art. 327 Abs. 1 lit. b StPO grundsätzlich nur zugestellt, wenn diese sich als PrivatklägerInnen konstituiert haben. Handelt es sich bei der geschädigten Person, die keine Konstituierungserklärung abgegeben hat, zugleich um die Anzeige stellende, so wird sie im Rahmen von Art. 301 Abs. 2 StPO auf Anfrage über den Gang des Verfahrens informiert.

2.5.4 Auch die Staatsanwaltschaft scheint davon ausgegangen zu sein, dass C\_\_\_\_\_ Geschädigtenstellung zukommt, begründet sie doch die Zustellung der Anklageschrift an diesen mit seiner Stellung als Opfer, die zwingend die Geschädigteneigenschaft mitumfasst (vgl. oben E. 2.3). Da es die Staatsanwaltschaft entgegen Art. 118 Abs. 4 StPO unterlassen hat, C\_\_\_\_\_ auf dessen ■ auch ihrer Ansicht nach ■ bestehende Geschädigtenstellung und die Möglichkeit der Konstituierung als Privatkläger hinzuweisen, stand diesem nach Treu und Glauben eine spätere Konstituierungserklärung auch noch nach Abschluss des Vorverfahrens offen (Mazzucchelli/Postizzi, a.a.O., Art. 118 N 12a). In Anbetracht dieser besonderen Konstellation mit der Möglichkeit einer nachzuholenden Konstituierung fehlt es an sich ■ vorbehaltlicheiner im Raum stehenden Verletzung bspw. von Persönlichkeitsrechten und damit bezüglich der Zustellung des C\_\_\_\_\_ betreffenden Teils der Anklageschrift ■ an einem rechtlich geschützten Interesse des Beschwerdeführers zur Geltendmachung einer Verletzung von Art. 327 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 118 Abs. 1 StPO. Allerdings soll dem Beschwerdeführer aus diesem Vorgehen der Staatsanwaltschaft kein Nachteil erwachsen, so dass auch diesbezüglich auf die Beschwerde einzutreten ist. Nachdem C\_\_\_\_\_ im Zeitpunkt der Zustellung der Anklageschrift (noch) keine Konstituierungserklärung abgegeben hatte, war er als einfacher Geschädigter zu behandeln.

### **E. 3**

3.1 Der Beschwerdeführer bringt vor, B\_\_\_\_\_ hätte jedenfalls der ihn nicht betreffende Teil der Anklageschrift nicht zugestellt werden dürfen. Dem Gesetzeswortlaut von Art. 327 StPO sind keine Einschränkungen bezüglich des zuzustellenden Umfangs einer Anklageschrift zu entnehmen. Auch in der Botschaft zur Vereinheitlichung der StPO sucht man vergeblich nach die Zustellung einschränkenden Ausführungen (BBl 2006 1085 ff. S. 1277). Indessen wird von Teilen der Lehre gefordert, es dürften nur diejenigen Punkte der Anklageschrift übermittelt werden, welche die jeweilige Person betreffen (Heimgartner/Niggli, Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 327 StPO N 6 mit weiteren Hinweisen, Schmid/Jositsch, Praxiskommentar StPO, 3. Auflage, Zürich 2018, Art. 327 N 3, 4). Eine solche Einschränkung über den Gesetzeswortlaut hinaus würde eine Kongruenz

herstellen zu Art. 84 Abs. 4 StPO, wonach der beschuldigten Person das vollständige begründete Urteil zuzustellen ist und den übrigen Parteien nur jene Urteileile, in denen ihre Anträge behandelt werden. In Bezug auf die Privatklägerschaft spricht gegen eine solche restriktive Lesart von Art. 327 StPO ein weiteres gesetzessystematisches Element: gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO kommt der Privatklägerschaft als Partei (vgl. Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO) vorbehältlich von Art. 108 Abs. 1 StPO (vgl. dazu Schmutz, Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 101 StPO N 8-11 mit Hinweisen) ein umfassendes Akteneinsichtsrecht zu. Zu den Akten zählen aber auch die ganze Anklageschrift sowie eine allfällige schriftliche Urteilsbegründung. Das Amtsgeheimnis gemäss Art. 73 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 320 StGB gilt nicht im Verhältnis zu Personen, die ein Akteneinsichtsrecht besitzen (Saxer/Thurnheer, Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 73 StPO N 6; Schmid/Jositsch, a.a.O., Art. 73 N 3).

3.2 In der Gerichtspraxis hat dieses Spannungsverhältnis der verschiedenen Bestimmungen zueinander zum Erlass von Richtlinien betreffend eine sinnvolle und die involvierten Interessen der Verfahrensbeteiligten angemessen berücksichtigende Zustellung von Urteileilen geführt. Da das Akteneinsichtsrecht ab Hängigkeit des Strafverfahrens und damit bereits während des Vorverfahrens besteht (vgl. Art. 101 Abs. 1 StPO), lassen sich diese Grundsätze auch mutatis mutandis für die Zustellung der Anklageschrift übernehmen. Insbesondere kann im Zeitpunkt der Anklageerhebung und ■zustellung nicht bereits davon ausgegangen werden, dass die erstinstanzliche Hauptverhandlung publikumsöffentlich durchgeführt werden wird. Demnach wird der Privatklägerschaft die Anklageschrift auf gewisse Teile beschränkt zugestellt, sofern im hängigen Strafverfahren wegen Art. 108 Abs. 1 StPO (je nach dem in Verbindung mit Art. 105 Abs. 2 StPO) das Akteneinsichtsrecht bereits eingeschränkt wurde. Fehlt eine solche Einschränkung, so ist der Privatklägerschaft, die ihr Akteneinsichtsrecht bereits wahrgenommen hat, die gesamte Anklageschrift zuzustellen. Andernfalls ist ihr bei Vorliegen von Gründen für eine Einschränkung des Akteneinsichtsrechts nur eine entsprechend beschränkte Anklageschrift zuzustellen (vgl. Kreisschreiben der Strafabteilung des Obergerichts des Kantons Bern vom 23. April 2012 bezüglich die Handhabung von Art. 84 Abs.

#### **E. 4**

4.1 Hingegen hat die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift in Missachtung von Art. 327 Abs. 1 StPO an den geschädigten C\_\_\_\_\_ zugestellt, ohne dass sich dieser (bereits) als Privatkläger konstituiert hatte. Es ist daher festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft gegen die Bestimmung von Art. 327 Abs. 1 StPO verstossen hat, und diesbezüglich ist die Beschwerde gutzuheissen.

4.2 Allerdings erachtet das Beschwerdegericht den vorliegenden Verstoß der Staatsanwaltschaft gegen eine Norm der StPO insbesondere aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers nach seiner Festnahme vom 29. August 2017 als wenig schwerwiegend. Artikel 73 Abs. 1 StPO, der von Mitarbeitenden von Strafverfolgungsbehörden eine Geheimhaltung über Tatsachen im Zusammenhang mit einem Strafverfahren verlangt, geht vom materiellen Geheimnisbegriff des Art. 320 StGB aus. Demnach unterliegen der Geheimhaltungsverpflichtung nur Informationen, die tatsächlich geheim sind, nicht jedoch Tatsachen, die offenkundig oder allgemein zugänglich bzw. veröffentlicht sind (Saxer/Thurnherr, a.a.O., Art. 73 StPO N 8 f.; Oberholzer, Basler Kommentar, 4. Auflage 2019, Art. 320 StGB N 8). Der Beschwerdeführer veröffentlichte als Mitglied des Vereins D\_\_\_\_\_ auf dessen allgemein zugänglichen Webseite unmittelbar nach dem Vorfall vom 29.

August 2017 einen Text (act. 14, Vorakten S. 1410 ff.), in dem er darüber berichtete, durch wen er am 29. August 2017 festgenommen und befragt worden war und wessen man ihn dabei bezichtigt hatte bzw. anzuklagen gedenke (■ein gerangel begann, während dem ich den einen polizisten [ ] auf die Nase haute■, act. 14, Vorakten S. 1410; ■in der einvernahme wurde klar, dass ich [ ] wegen sexueller handlungen mit kindern angeklagt wurde■, act. 14, Vorakten S. 1410 unten; ■[ ] gleichzeitig lief während meiner festhaltung auch eine hausdurchsuchung, sämtliche datenträger, computer, handys etc., auch die ganz alten, welche bereits vor 12 jahren eingehend durchsucht wurden, sind wieder einmal weg■, act. 14, Vorakten S. 1411). Damit hat der Beschwerdeführer selbst für jedermann zugänglich unter anderem über eine mögliche Anklage wegen sexuellen Handlungen mit Kindern und Pornographie berichtet, weshalb es sich dabei ab diesem Zeitpunkt nicht mehr um geheime Tatsachen gehandelt hat. Die Anklageschrift enthält auch anders als möglicherweise eine zu erwartende Urteilsbegründung im Zusammenhang mit dem Vorwurf der mehrfachen Pornographie keine sensiblen medizinischen Angaben wie etwa einen psychiatrischen Befund. Als schützenswert könnten zwar weiter die Daten des Opfers im Zusammenhang mit einer früheren Verurteilung wegen mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern, die in der Einleitung der Anklageschrift wiedergegeben sind, betrachtet werden; dem Beschwerdeführer ist es jedoch verwehrt, sich auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte eines früheren Opfers zu berufen. Diesbezüglich ist demnach weder eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Beschwerdeführers noch der Geheimhaltungsverpflichtung durch die Staatsanwaltschaft erkennbar. In Bezug auf die C\_\_\_ betreffenden Teile der Anklageschrift kommt eine Geheimnispreisgabe diesem gegenüber ohnehin nicht in Frage.

4.3Der Vollständigkeit halber ist zuletzt festzuhalten, dass selbst ohne eine Veröffentlichung der Geschehnisse durch den Beschwerdeführer eine Geheimhaltungspflicht bezüglich sämtlicher angeklagter Sachverhalte mit Durchführung der vorliegend öffentlichen erstinstanzlichen Hauptverhandlung am

## **E. 5**

Gemäss diesen Ausführungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten zu zwei Dritteln vom Beschwerdeführer zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Umstandehalber ist indessen auf die Erhebung einer (reduzierten) Gerichtsgebühr zu verzichten (§ 40 Abs. 1 des baselstädtischen Reglements über die Gerichtsgebühren [Gerichtsgebührenreglement, GGR, SG 154.810]). Dem amtlichen Verteidiger wird ein Honorar entsprechend einem geschätzten Aufwand von 4 Stunden zum Stundenansatz für das Prozessieren im Kostenerlass zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.